

Geschäftsordnung des Forensikbeirats

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Beirat	3
§ 2	Zusammensetzung	3
§ 3	Sitzungen	4
§ 4	Aufgaben	4
§ 5	Organisation	4
§ 6	Datenschutz	5
§ 7	Inkrafttreten	5

§ 1 Beirat

- (1) Für die Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde wird ein Beirat gegründet.
- (2) Er berät die Leitung der Forensischen Kliniken und fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die Aufgaben des Maßregelvollzugs und wirkt so als Bindeglied zwischen der Einwohnerschaft und der Einrichtung.
- (3) Er ist ein Diskussionsforum für gesellschaftliche und allgemeine fachliche Fragen des Maßregelvollzuges.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören maximal 24 Personen an, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Forensischen Kliniken werden durch die Chefärzte/ Chefärztinnen und ein/e Vertreter/in der Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung vertreten. Weitere Mitglieder der Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung können an Sitzungen teilnehmen.
- (3) Kraft ihres Amtes im Beirat sind:
 - der Landrat/ die Landrätin des Landkreises Barnim
 - der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Eberswalde
 - der Direktor/ die Direktorin des Amtsgerichtes
 - der Oberstaatsanwalt/ die Oberstaatsanwältin
 - der Schutzbereichsleiter/ die Schutzbereichsleiterin der Polizei
 - der Sozialdezernent/ die Sozialdezernentin des Landkreises Barnim
 - der Amtsarzt/ die Amtsärztin des Landkreises Barnimsofern sie ihrer Mitgliedschaft zustimmen.
- (4) Der Kreistag des Landkreises Barnim und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde entsenden je drei Vertreter/innen.
- (5) Durch die Betriebsleitung und/ oder die Geschäftsführung können weitere Personen vorgeschlagen werden. Diese sind durch den Beirat zu bestätigen.
- (6) Ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung „Aufsicht Soziales und Forensische Psychiatrie“ des Landesamtes für Soziales und Versorgung kann an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende, diesem/dieser obliegt die Sitzungsleitung.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (4) Kraft ihres Amtes in den Beirat entsandte Mitglieder können bei Verhinderung ihren Vertreter im Amt mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Betriebsleitung informiert den Beirat regelmäßig zu Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzugs, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte.
- (2) Der Beirat berät die Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzugs.
- (3) Die Mitglieder des Beirates haben ein Fragerecht gegenüber der Betriebsleitung und der Aufsichtsbehörde.
- (4) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit kann der Beirat auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit berichten. Die zur Veröffentlichung geplanten Themen sind in der Sitzung des Beirats abzustimmen.
- (5) Die Beiratsmitglieder haben kein Recht auf Akteneinsicht. An Entscheidungen über einzelne Patientinnen/Patienten sind die Beiräte nicht beteiligt.

§ 5 Organisation

- (1) Die Organisation der Sitzungen des Beirates obliegt der Martin Gropius Krankenhaus GmbH. Sie umfasst die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Sitzungen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung/Geschäftsführer der Martin Gropius Krankenhaus GmbH die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (3) Die Einladung mit der geplanten Tagesordnung wird den Mitgliedern in der Regel acht Tage vor der Sitzung zugestellt.
- (4) Zu den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern des Beirates übersandt.

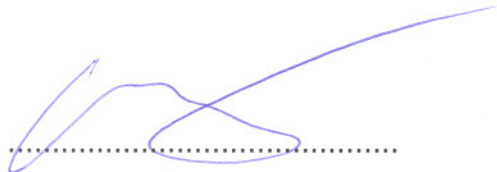
§ 6 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, insbesondere über die Namen von Patienten/innen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft.
- (2) Die Offenbarung personenbezogener Daten von Beschäftigten der Martin Gropius Krankenhaus GmbH sowie von Patientendaten, insbesondere auch die Einsichtnahme und die Auskunft aus Patientenakten, gegenüber dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern des Beirats ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung des/ der Betroffenen vor, bei Beschäftigten der Martin Gropius Krankenhaus GmbH darüber hinaus diejenige des Dienstvorgesetzten.


§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eberswalde, den 01. Juli 2007



Harald Kothe-Zimmermann
Geschäftsführer GLG



Monika Born
Verwaltungsleiterin der
Martin Gropius Krankenhaus GmbH